

Mandanteninformation Kirchensteuerabzugsverfahren für Kapitalgesellschaften

Im Folgenden erklären wir Ihnen so kurz wie möglich Hintergründe dieses neuen Verfahrens, geben Hilfestellung für die Registrierung sowie der Zulassung und erläutern die Abfrage. Dabei erheben wir keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach besten Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung! Eine Haftung für den Inhalt dieses Blattes kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie bei Interesse und Bedarf zu diesen und anderen Themen.

Wie erfolgt dieses Verfahren für Kapitalerträge derzeit?

Gehört ein Steuerpflichtiger einer Glaubensgemeinschaft an, die in Deutschland Kirchensteuer erheben darf, dann kann bis Ende Dezember 2014 die Kirchensteuer auf Kapitalerträge in zwei Varianten erhoben werden:

- Abzug der KiSt an der Quelle (z.B. Bank wurde dazu verpflichtet)
- Nacherklärung der Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung

Wie erfolgt der Kirchensteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2015?

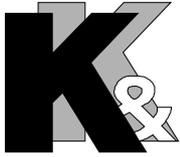
Nach den neuen Regelungen sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ab dem 01.01.2015 verpflichtet, in einem automatisierten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einzubehalten und abzuführen. Dies bedeutet, dass die bisherigen freiwilligen Aufträge zum Kirchensteuerabzug mit Ablauf des 31.12.2014 hinfällig sind und ein Zwangsabzug in Kraft tritt.

Wer ist Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteter?

All jene, die der Kapitalertragsteuer unterliegende Kapitalerträge auszahlen. Demnach auch Sie! Dazu müssen alle zum Steuerabzug Verpflichteten die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abrufen. Die Abfrage hat unabhängig davon zu erfolgen, ob in 2015 eine Gewinnausschüttung erfolgen wird oder nicht!

Ablauf der Registrierung

Damit eine Regel oder Anlassabfrage stattfinden kann, müssen Sie sich beim BZSt anmelden.



Im Folgenden erklären wir Ihnen kurz die Vorgehensweise zur Registrierung für dieses Verfahren. Leider ist eine Vertretung durch Ihren Steuerberater Kraft Gesetz derzeit nicht möglich. Daher müssen Sie selbst die Registrierung und das Zulassungsverfahren durchführen. Sie können einen Unternehmensverantwortlichen festlegen, welchen wir gern bei diesem Prozess begleiten und beraten werden.

→ *Erwerb eines Zertifikates für das BZStOnline-Portal (BOP-Zertifikat) oder ELSTER-Zertifikat*

Die Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren muss im Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal (BOP) **von der Gesellschaft** durchgeführt werden (www.bzst.de). Dazu benötigen Sie zuerst einen Zugang zum BZSt-Online Portal. Besitzt die Gesellschaft bereits einen Zugang zu ELSTER-Online, kann mit diesen Zugangsdaten ebenfalls der Zugang zum BZStOnline-Portal erfolgen. Eine Erst-Registrierung ist dann nicht durchzuführen. Auf der Startseite wählen Sie „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“, dann im linken Bereich unter Navigation den Punkt „Formulare und Links“. Auf der nächsten sich öffnenden Seite wählen Sie den „Antrag auf Registrierung im BZStOnline-Portal“. Diesen Antrag ausfüllen, ausdrucken und an die angegebene Adresse per Post schicken.

BOP http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/kirchensteuer_node.html

ELSTER <https://www.elsteronline.de/eportal/eop/auth/Registrierung.tax>

Nach der Bearbeitung erhalten Sie eine BZSt-Nummer per Post und einen sog. Geheimniswert per E-Mail zugesandt. Beides benötigen Sie für den folgenden Verlauf.

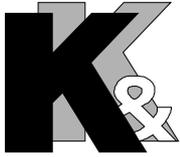
→ *Nutzung des Zertifikats zur weiteren Registrierung*

Sie gelangen von der o.g. Startseite des BZSt unter nützliche Links zum BZStOnline-Portal. Im Öffentlichen Bereich wählen Sie den Menüpunkt „Registrierung“ und folgen dann den Anweisungen der nachfolgenden Webseiten. Für diesen Schritt benötigen Sie die zuvor beantragte BZSt-Nummer und den sog. Geheimniswert. Nach der erstmaligen Registrierung der Gesellschaft durch einen Unternehmensverantwortlichen beim BZSt erhält die Gesellschaft ein Zertifikat für den zukünftigen Zugang zum BZStOnline-Portal.

→ *Zulassung zum Verfahren „KiStAV“*

Loggen Sie sich auf der Startseite mit Ihren Zugangsdaten ein. Der Antrag zur Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren befindet sich nach der Anmeldung im BZStOnline-Portal im privaten Bereich unter „Dienste“ und „Kirchensteuerabzugsverfahren“. Das folgende Formular füllen Sie gemäß den Anweisungen aus. Dieser Antrag ist in elektronischer Form und als unterzeichnetes Exemplar an das BZSt zu senden. Nach der erfolgreichen Zulassung erhalten Sie eine Zulassungsnummer, welche zwingend für Abfragen benötigt wird.

BOP <https://www.elsteronline.de/bportal/Oeffentlich.tax>



ELSTER https://www.elster.de/eon_home.php

Information über die Abfrage beim BZSt

Um zukünftig die Kirchensteuer richtig einbehalten zu können, muss die Gesellschaft **jährlich** zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober die Kirchensteuerabzugsmerkmale (Religionszugehörigkeit) beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen (sogenannte Regelabfrage). Vor jeder Abfrage (jährlich) müssen die Gesellschafter über die bevorstehende Abfrage und das Widerspruchsrecht (jeweils bis spätestens 30. Juni) schriftlich oder in anderer geeigneter Form informiert werden.

Zur Regelabfrage werden die Verfahrenskennung der Kapitalgesellschaft (Zulassungsnummer) sowie Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum Ihrer Gesellschafter benötigt. Das Ergebnis ist die Grundlage für den Kirchensteuerabzug der in 2015 beim Gesellschafter zufließenden Gewinnausschüttungen.

Der KiSTAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem

- die Religionszugehörigkeit
- der zugehörige Steuersatz und
- das Gebiet der Religionsgemeinschaft

enthalten sind.

Wird bei der Abfrage statt des 6-stelligen Schlüssels ein Nullwert übermittelt, kann eine Kirchensteuer nicht einbehalten werden.

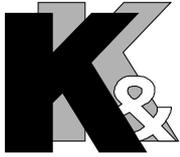
Der Grund: Gläubiger der Kapitalertragssteuer (Ihr Gesellschafter) auf Kapitalerträge hat entweder einen Sperrvermerk hinterlegt oder ist kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. In punkto Sperrvermerk sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie dahingehend persönlich.

Neben der Regelabfrage kann unter nachfolgenden Voraussetzungen eine Anlassabfrage erfolgen:

- **nur** nach Durchführung der Regelabfrage aus besonderen Anlass
 - auf Antrag des Gesellschafters wegen Änderung bei der Religionszugehörigkeit
 - Neugründung einer Kapitalgesellschaft
 - Wechsel von Gesellschaftern
- wird voraussichtlich ab 01.12.2014 möglich sein.

→ *So können wir Sie unterstützen*

Neben der Information Ihrer Gesellschafter über geplante Abfragen, sowie des möglichen Sperrvermerks, können wir die jährlich durchzuführende Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale im BZStOnline-Portal in Ihrem Auftrag übernehmen.



→ **Gesetzlichen Auftrag erfüllen**

Die Kirchensteuerabzugsverpflichtete (die Gesellschaft) erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag, wenn sie

- die Gesellschafter informiert,
- die Regelabfrage jährlich durchführt und
- die gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung berücksichtigt.